

TEIL B - TEXT

1. Auf den festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind die standortgerechten Bäume und Sträucher zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind notwendige Flächen für Stellplätze von Hausmüllgefäßen.
2. Die im Plan Teil - A - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9 (1) Nr. 21 BBauG zu belastenden Flächen werden zu Gunsten der jeweiligen Grundeigentümer der hinteren überbaubaren Flächen festgesetzt. Ausnahmen hiervon sind aufgrund § 31 (1) BBauG zugelassen, wenn die erforderliche Erschließung in anderer Form, z. B. über benachbarte Grundstücke, sichergestellt und nachgewiesen werden kann.

Die übrigen Festsetzungen des B-Planes Nr. 28 bleiben unverändert.

GENEHMIGT

gemäß Verfügung

61/ 12-62.023(28-1)

vom 13.5.79

Bad Oldesloe, den 13.5.87

DER LANDRAT

des Kreises Stormarn

Umweltamt

Plangenehmigungsbehörde


Dr. Becker-Birck



ZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

I. FESTSETZUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reines Wohngebiet

§ 9(1)1 BBauG
§ 3 BauNVO

WR

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Geschossflächenzahl z.B. 0,3

§ 9(1)1 BBauG
§ 16 BauNVO

0,3

I

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

§ 18 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

Offene Bauweise

§ 9(1)2 BBauG
§ 22 BauNVO

0

Baugrenze

§ 23 BauNVO

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN
FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHAL-
TUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

§ 9(1)25b BBauG

MIT GEH-,FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU
BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9(1)21 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28

§ 9(7) BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER 1.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 28

§ 9(7) BBauG

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

856

Flurstücksbezeichnung

geplante Grundstücksgrenze

vorhandene bauliche Anlage

künftig entfallende bauliche Anlage

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I, S. 265)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.10.86 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr 28 1.Änd. und Erg. für das Gebiet südlich der Straße Barkholt und nördlich der Sieker Landstraße (Flurstücke 856 ^{und 857}) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Stormarer Tageblatt“ erfolgt.

Großhansdorf, den 30.10.1986
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs 2 BBauG 1976/1979 ist ~~xxx~~ in der ~~xxxxxxx~~ Zeit vom 10.03.1986 bis 09.04.1986 nach vorheriger Bekanntmachung am 26.02.1986 im Stormarer Tageblatt durchgeführt worden.



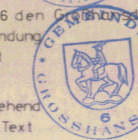
Großhansdorf, den 30.10.1986
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.08.1986 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



Großhansdorf, den 30.10.1986
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 23.6.86 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt



Großhansdorf, den 30.10.1986
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.07.86 bis zum 20.8.86 während ~~xxxxxxx~~ der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.07.1986 im „Stormarer Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.



Großhansdorf, den 30.10.1986
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 9. FEB. 1987 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.



Bad Oldesloe, den 30.10.1986
MRZ. 1987
Reg. Vermessungsrat

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 2.10.86 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



Großhansdorf, den 30.10.1986
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 2.10.86 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.



Großhansdorf, den 30.10.1986
Bürgermeister

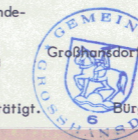
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.10.1986 gebilligt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 13.5.1987 Az.: 61/12-62.023(28-1) mit ~~xxxxxxx~~ einem Hinweis erteilt.



Großhansdorf, den 5.8.1987
Bürgermeister

Der Hinweis wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. Juni 1987 beachtet. Die Beachtung des Hinweises wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 19. Juni 1987 - Az.: 61/12-62.023 (28-1) - bestätigt.



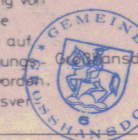
Großhansdorf, den 5. August 1987
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



Großhansdorf, den 5.8.1987
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 24.6.1987 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25.6.1987 rechtsverbindlich geworden.



Großhansdorf, den 5.8.1987
Bürgermeister